

Der Schutzvertrag von Raqqa und die Verlautbarung von Mosul : ein Beitrag zur Diskussion über den "Islamischen Staat im Irak und in Syrien"

Autor(en): **Sievert, Henning**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie**

Band (Jahr): **69 (2015)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-696793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Henning Sievert

Der Schutzvertrag von Raqqa und die Verlautbarung von Mosul. Ein Beitrag zur Diskussion über den „Islamischen Staat im Irak und in Syrien“

Abstract: This contribution examines two documents issued by the terrorist organisation known as the ‘Islamic State in Iraq and Syria’ (IS) regarding the status and treatment of non-Muslims, namely the protection treaty with the Christians of Raqqa and the ultimatum to the Christians of Mosul. As IS’ claim to represent true Islam should be judged by the way in which they relate to Islamic tradition, the documents’ texts are presented with a commentary and translation. Both documents arbitrarily combine elements from authoritative texts with twenty first-century attitudes, disregarding more than a thousand years of Islamic scholarship. The Raqqa treaty, in particular, is part of the organisation’s professional public relations policy.

Keywords: Syria, Iraq, Christians, jihadism, Islamic law

DOI 10.1515/asia-2015-0006

1 Einleitung

Im Februar 2014 veröffentlichte die Führung des sogenannten Islamischen Staates in Irak und in Syrien (*ad-Dawlā al-Islāmiyya fī l-‘Irāq wa-Bilād aš-Šām*)¹ ein

1 Das arabische Akronym lautet *dā‘iṣ* (داعش). Über Geschichte und Ideologie dieser Terrormiliz bis 2011 informiert ausführlich die Monographie von Günther 2014. Anlässlich der Eroberung Mosuls änderte die Gruppe zum Ramaḍān 1435 (Juni 2014) ihren bereits mehrfach geänderten Namen in „Islamischer Staat“. Damit bringt sie nach Ansicht von Volker Perthes einen Anspruch auf Staatlichkeit und die Absicht zur weiteren Expansion über den Irak und die Levante hinaus zum Ausdruck (Perthes 2014). Zum 1. Ramaḍān 1435/29. Juni 2014 feierte die Propagandazeitschrift des IS die mit einigem Aufwand inszenierte Neubegründung des Kalifats (*Dabiq* 1435/2014: 7); s. dazu Schulze 2014a: 49. Die Ausrufung eines Islamischen Staates Irak (*Dawlat al-‘Irāq al-Islāmiyya*) unter Führung eines *amīr al-mu‘minīn* war jedoch bereits 2006 erfolgt (Günther 2014: 192–194).

Dokument, das sie als „Schutzvertrag“ (*‘ahd amān*) für die Christen von Raqqa bezeichnete. Dieses Dokument (Abb. 1) wurde rasch in den arabischen Medien verbreitet² und fand internationale Aufmerksamkeit.

Der Schutzvertrag und die daran anschließende, wesentlich kürzere Erklärung mit Bezug auf Mosul im Juli 2014 (Abb. 2) sollen hier in knapper Form dargestellt werden. Zwar lässt sich das Handeln der terroristischen Miliz „Islamischer Staat“ (IS) allein auf Grundlage ihrer ideologischen und propagandistischen Äusserungen nicht erklären, aber die vom IS selbst lancierte und von der internationalen Öffentlichkeit multiplizierte Medienpräsenz trägt massgeblich zu dessen Erfolg bei, indem sie seinen Anhängern symbolische Identifikationsmöglichkeiten bieten und seine Gegner einschüchtern soll.

Neben der martialischen Selbstinszenierung kommt dabei dem Bezug auf eine salafistische Islam-Interpretation eine Schlüsselfunktion zu, die den Kampf für den „wahren“ Islam und gegen imperialistische bzw. ungläubige Tyrannei fordert. Beobachter stehen damit anscheinend vor der Wahl, diese Selbstinszenierung entweder als Perversion und Missbrauch zu verurteilen oder aber als genuine, wenn auch extreme Erscheinungsform des Islams zu betrachten – eine Ansicht, die Vereinfacher im Westen nur zu gerne übernehmen. Diese letztlich von Muslimen zu treffende Beurteilung beruht darauf, wie der IS die religiöse Überlieferung des Islams deutet und umsetzt.

Mittlerweile liegt zu dieser Frage eine Anzahl von Stellungnahmen islamischer Gelehrter vor. An dieser Stelle sei lediglich auf die ausführliche Beurteilung nach etablierten Massstäben der islamischen Auslegungs- und Rechtswissenschaft im „Offenen Brief“ verwiesen, den eine internationale Gruppe von 126 *‘ulamā’* im September 2014 an Führung, Kämpfer und Anhänger des „Islamischen Staates“ richtete.³ Mit Blick auf islamophobe Stimmen werfen die Unterzeichner dem IS vor: „Nun habt ihr jedem eine Waffe gegeben, der die Lüge verbreitet, der Islam sei eine Religion der Härte und Barbarei.“⁴

Der folgende Beitrag soll dazu beitragen, die Diskussion über den „Islamischen Staat“ auf eine verlässliche Quellenbasis zu stellen, indem er die Hauptpunkte zweier die Behandlung von Nichtmuslimen betreffender Dokumente aus dem Jahr 2014 kommentiert und jeweils eine deutsche Übersetzung anfügt.

² *al-‘Arabiyya* 2014.

³ *Risāla* 2014. Der Text liegt in mehreren Sprachen vor, wobei die englische und die arabische Version von den Initiatoren zu stammen scheinen; für diesen Beitrag wird die arabische Version des Textes zugrundegelegt.

⁴ „*Wa-l-ān a‘ṭaytum silāḥan li-kull man yataqawwahu ‘alā l-Islām bi-annahu dīn ḡilẓa wa-waḥṣiyya*“ (*Risāla* 2014: 20).



بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

نص عهد الأمان الذي أعطته الدولة الإسلامية لنصارى الرقة مقابل التزامهم بأحكام الذمة

الحمد لله معز الإسلام بنصره ومذل الشرك بقهره؛ القائل في محكم التنزيل:

(قَاتِلُوا الَّذِينَ لَا يُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَلَا بِالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلَا يُحَرِّمُونَ مَا حَرَّمَ اللَّهُ وَرَسُولُهُ وَلَا يَدِينُونَ دِينَ الْحَقِّ وَنَالُوا الْأَكْتَابَ هَتَّىٰ يُعْطُوا الْجِزْيَةَ عَنْ يَدٍ وَهُمْ صَاغِرُونَ) (سورة التوبة: الآية ٢٩).

ونشهد أن لا إله إلا الله وحده؛ صدق وعده؛ ونصر عبده، وأعز جنده، وهزم الأحزاب وحده، لا إله إلا الله ولا نعبد إلا إياه مخلصين له الدين ولو كره الكافرون.

ونشهد أن محمداً عبده ورسوله صلى الله عليه وسلم الضحوك القتال الذي بعثه ربه بين يدي الساعة بالسيف حتى يعبد الله وحده؛ وأنزل عليه براءة والأحزاب والقتال.

ونشهد أن عيسى بن مريم عبدالله ورسوله وكلمته ألقاها إلى مريم وروح منه، قال تعالى: (لَنْ يَسْتَنْكِفَ الْمَسِيحُ أَنْ يَكُونَ عَبْدًا لِلَّهِ وَلَا الْمَلَائِكَةُ الْمُقَرَّبُونَ وَمَنْ يَسْتَنْكِفْ عَنْ عِبَادَتِهِ وَيَسْتَكْبِرْ فَسَيَحْشُرُهُمْ إِلَيْهِ جَمِيعًا) سورة النساء: 172.

الحمد لله على عزة الإسلام، ونعمة التمكين، وله الشكر واصبأ إلى يوم العرض والدين.

وبعد: هذا ما أعطاه عبد الله أبو بكر البغدادي أمير المؤمنين نصارى الرقة من الأمان: أعطاهم أماناً لأنفسهم وأموالهم وكنائسهم وسائر ذراريهم في ولاية الرقة، لا تهدم كنائسهم، ولا ينتقص منها، ولا من حيزها، ولا من شيء من أموالهم ولا يكرهون على دينهم، ولا يضار أحد منهم.

واشترط عليهم:

- ١- أن لا يحدثوا في مدينتهم ولا فيما حولها ديراً ولا كنيسة ولا صومعة راهب، ولا يجددوا ما خرب منها.
- ٢- أن لا يظهروا صليباً ولا شيئاً من كتبهم في شيء من طرق المسلمين أو أسواقهم، ولا يستعملوا مكبرات الصوت عند أداء صلواتهم وكذلك سائر عباداتهم.
- ٣- أن لا يُسمعوا المسلمين تلاوة كتبهم وأصوات نواقيسهم ويضربونها في داخل كنائسهم.
- ٤- أن لا يقوموا بأي أعمال عدوانية تجاه الدولة الإسلامية؛ كإيواء الجواسيس والمطلوبين قضائياً للدولة الإسلامية أو من تثبتت حوزابته من النصارى أو من غيرهم، أو مساعدتهم في التخفي أو التنقل أو غير ذلك؛ وإذا علموا بوجود تآمر على المسلمين فعليهم التبليغ عن ذلك.
- ٥- أن يلتزموا بعدم إظهار شيء من طقوس العبادة خارج الكنائس.
- ٦- أن لا يمنعوا أحداً من النصارى من اعتناق الإسلام إذا هو أراد ذلك.
- ٧- أن يوقروا الإسلام والمسلمين، فلا يطعنوا بشيء من دينهم.

Abbildung 1: Der Schutzvertrag von Raqqa.

٨- يلتزم النصارى بدفع الجزية على كل ذكر بالغ منهم، ومقدارها أربعة دنانير من الذهب (المقصود بالدينار هنا هو دينار الذهب الذي كان يستخدم في المعاملات لأنه ثابت المقدار وهو يزن مَقْتَالاً من الذهب الصافي أو ما يُعادل = ٤,٢٥ جم ذهب) على أهل الغنى، ونصف ذلك على متوسطي الحال، ونصف ذلك على الفقراء منهم، على أن لا يكتفون من حالهم شيئاً، ولهم أن يدفعوها على دفعتين في السنة.

٩- لا يجوز لهم امتلاك السلاح.

١٠- لا يتاجروا ببيع الخنزير أو الخمر مع المسلمين أو في أسواقهم ولا يشربوها علانية – إي في الأماكن العامة

١١- تكون لهم مقابرهم الخاصة بهم، كما هي العادة.

١٢- أن يلتزموا بما تضعه الدولة الإسلامية من ضوابط كالحشمة في الملابس أو في البيع والشراء وغير ذلك.

فإن هم وفوا بما أعطوه من الشروط فإن لهم جوار الله وذمة محمد رسول الله صلى الله عليه وسلم على أنفسهم وأراضيهم وأموالهم، ولا يُغَيَّرُ حق من حقوقهم ولا دينهم، ولا يُغَيَّرُ أسقف من أساقفِهِ، ولا راهب من رهبانِيَّتِهِ، ولا يدفعوا عشر أموالهم إلا إذا جلبوا أموالاً للتجارة من خارج حدود الدولة الإسلامية، ومن ادعى منهم حقاً له على أحد من المسلمين أو غيرهم، فبينهم قضاء الإسلام غير ظالمين ولا مظلومين، ولا يؤخذ رجل منهم بذنب آخر.

فلهم جوار الله وذمة محمد النبي رسول الله صلى الله عليه وسلم حتى يأتي الله بأمره، ما التزموا بما ورد من شروط في هذه الوثيقة.

وإن هم خالفوا شيئاً مما في هذه الوثيقة فلا ذمة لهم، وقد حل للدولة الإسلامية في العراق والشام منهم ما يحل من أهل الحرب والمعاندة.

عن أمير المؤمنين



الدولة الإسلامية في العراق والشام

٢٢ ربيع الثاني ١٤٢٥ هـ

Handwritten signatures and stamps, including a large signature on the left and several smaller ones on the right, some with circular stamps.

Abbildung 1: (continued)

<http://www.tajdeed.org.uk/ar/posts/list/9520.page> (letzter Zugriff 9. 1. 2015).

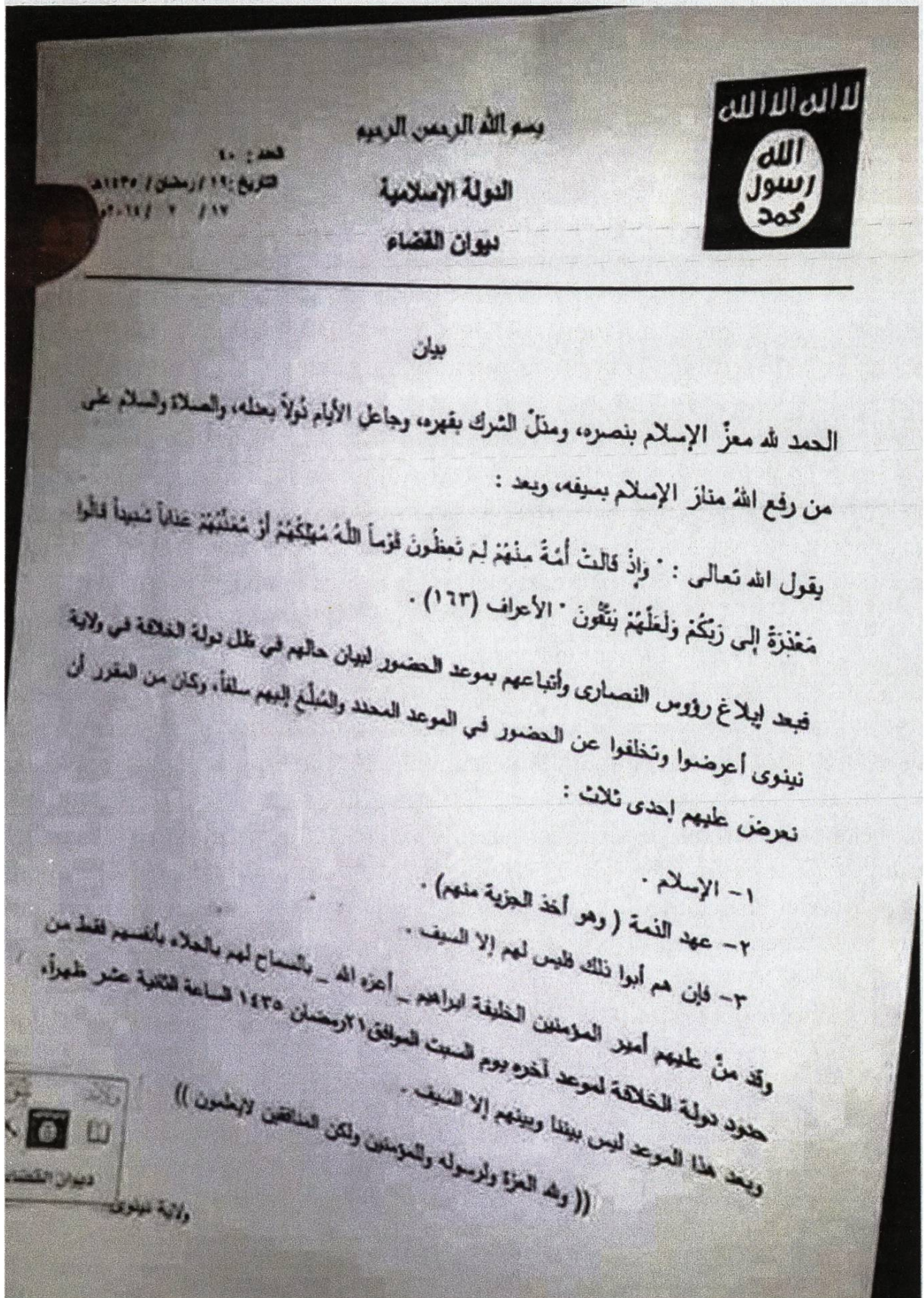


Abbildung 2: Die Verlautbarung von Mosul.

Auf Twitter verbreitetes Foto, abgebildet u. a. in Carlson 2014 (letzter Zugriff 9. 1. 2015).

Anschließend folgen die beiden arabischen Texte mit Parallelstellen in vermuteten Vorlagen und schließlich Abbildungen der Dokumente (Abb. 1–2 auf S. 22–24).

2 Das Dokument von Raqqa

Die Veröffentlichung des eigentlichen Schutzvertrages (*‘aqd dimma*) von Raqqa begleitete eine einleitende Erklärung, in der die Sprecher des „Islamischen Staates“ angeben, dass sich Vertreter der in der Provinz Raqqa lebenden Christen an die Führung des IS gewandt hätten, nachdem dieser die Inkraftsetzung der „islamischen *šari‘a*“ verkündet hatte.⁵ Was diese Ankündigung konkret heisst, ist damit natürlich nicht geklärt, fest steht jedoch, dass der IS beansprucht, die Kontrolle über die Provinz und staatliche Autorität zu besitzen. Dem Dokument zufolge wählten die Vertreter der Christen von Raqqa unter den drei angegebenen Optionen (Annahme des Islams, Schutzbefohlenenstatus oder Tod) und unterzeichneten den Schutzvertrag.⁶ Selbstverständlich thematisiert das Dokument nicht, inwieweit der IS in der Lage ist, die zugesagte Sicherheit tatsächlich zu gewährleisten.

Die Einleitung soll den Schutzvertrag durch Zitate aus Koran und *ḥadīṭ* religiös legitimieren. Die voranstehende Gotteslobformel (*ḥamdala*) preist für den allgemeinen Leser Gott, der dem Islam den Sieg verleiht, und verweist den informierten Leser auf Saladins Eroberung Jerusalems.⁷ Der Koranvers 29 aus Sure IX (at-Tawba) enthält die Begründung für die Erhebung der Kopfsteuer (*ḡizya*) von Christen und Juden sowie die Anweisung, sie bis zur Steuerzahlung zu bekämpfen, wenn sie sich nicht an die wahre Religion halten. Die Offenbarung der Sure at-Tawba wird meist in den Kontext der Einnahme Mekkas durch den Propheten 631 n. Chr. und die Aufkündigung bestehender Verträge mit Nichtmuslimen gestellt. Dabei ist allerdings die Abgrenzung der zu

⁵ Die Unterzeichner des Offenen Briefes ziehen die Rechtmässigkeit der „Schutzgewährung“ u. a. deshalb in Zweifel, da die Betroffenen bereits seit rund 1400 Jahren Schutzbefohlenenstatus unter alten Verträgen (*‘uhūd qadīma*) genossen und nicht gegen den Islam kämpften, die alten Verträge also weiterhin gültig seien (*Risāla* 2014: 16).

⁶ Der Umstand, dass die Namen der Unterzeichner angeblich auf deren Bitten verwischt wurden, lässt zwar Zweifel an dieser Darstellung aufkommen, könnte aber eine Vorsichtsmassnahme aus Furcht vor negativen Folgen für den Fall sein, dass der IS Raqqa wieder aufgeben muss. Da es sich ohnehin nicht um einen aus freien Stücken zustandekommenen Vertrag handelt, sind die Unterschriften aber letztlich nicht relevant.

⁷ In der Darstellung des Geschichtsschreibers Abū Šāma (1202–1266) eröffnete nach Saladins Rückeroberung von Jerusalem Muḥyī ad-Dīn b. Zakī ad-Dīn mit den im Dokument zitierten Worten die erste Predigt in der erneut muslimischen Aqṣā-Moschee (Abū Šāma 1998: 349). Der hier verherrlichte Ruhm Saladins hallt auf zahlreichen Websites nach, welche die Predigt als Ansporn für eine erneute Eroberung Jerusalems verbreiten.

bekämpfenden Gruppe (alle oder nur gewisse Christen und Juden) umstritten, ebenso wie die Deutung des Ausdrucks „aus der Hand“ (*‘an yadin*).⁸ An dieser Stelle kommen Auslegungsvarianten natürlich nicht vor, sondern der Vers wird als Teil der klaren und unzweideutigen Offenbarung (*muḥkam at-tanzīl*) des Korans angekündigt und damit eine eindeutige Anweisung suggeriert.⁹

Daran schliesst ein Zitat über den von Gott verliehenen Sieg aus der Prophetenüberlieferung an,¹⁰ das in eine Paraphrase des Glaubensbekenntnisses eingebettet ist und von einer Anspielung auf die den Ungläubigen verhasste Gottergebenheit in der Sure al-Ġāfir abgeschlossen wird.¹¹ Gott habe die Suren Barā’a (= at-Tawba), al-Aḥzāb und al-Qitāl (= Muḥammad)¹² herabgesandt, in denen jeweils auf verschiedene Weise von Ungläubigen bzw. Gegnern des Propheten die Rede ist.

Die drei aufeinanderfolgenden Variationen der Bekenntnisformel beginnen jeweils mit „wir bezeugen“ (*našhadu*), wobei die dritte den Wortlaut von Vers 171 der Sure IV (an-Nisā’) anklingen lässt, bevor der zweite Koranvers daraus (IV 172) zitiert wird. Beide Verse richten sich gegen die Dreifaltigkeitslehre.¹³ Die predigthafte Schlussformel lobt und dankt wiederum Gott. Der folgende Vertrag wird nicht explizit durch die bis hierher aufgelisteten Zitate aus Koran und *ḥadīṭ* begründet, sondern lediglich durch ihre Einstreuung ein assoziatives Umfeld geschaffen, dessen Funktion darin besteht, gewissermassen eine Kulisse von Authentizität aufzubauen.

Nach der Überleitungsfloskel (*wa-ba’d*) folgt die eigentliche Einleitung des „Schutzvertrages“, deren Formulierung von entsprechenden Dokumenten aus der Zeit der ersten islamischen Eroberungen (*futūḥ*) übernommen wurde. Einige charakteristische Formulierungen finden sich fast identisch in dem etwa von Ṭabarī überlieferten Schutzvertrag, den der zweite Kalif ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb (st. 23/644) mit den Einwohnern von Jerusalem geschlossen haben soll.¹⁴ Ohne ‘Umar explizit zu nennen, wird damit der Anführer des „Islamischen Staates“ für

⁸ Paret 1971: 199–200 sowie Rubin 1993: 133–144. Sure IX 1–37 thematisiert auch in anderer Hinsicht die Polytheisten (*mušrikūn*) sowie Christen und Juden.

⁹ Der Ausdruck *muḥkam at-tanzīl* bezeichnet den Koran, der Terminus *muḥkam* allein eindeutige im Gegensatz zu mehrdeutigen Koranversen (*mutašābihāt*). Vgl. Koran III 7; zu Ein- und Mehrdeutigkeit s. Kinberg 2001.

¹⁰ Muslim (1955–1956): 2089, Nr. 2724 (hier allerdings *ḡalaba statt hazama*). Diese Tradition wird in dschihadistischen Schriften zitiert (s. bspw. das „Handbuch für al-Qā’ida“ von Nāḡī o. J.: 101).

¹¹ „Betet nun zu Gott, indem ihr euch in eurem Glauben ganz auf ihn einstellt, auch wenn es den Ungläubigen zuwider ist!“ (Koran XL 14).

¹² Sure IX, XXXIII und XLI.

¹³ Vgl. dazu bspw. Khoury 1994: 217–279.

¹⁴ aṭ-Ṭabarī 1964: 2405–2406.

mit diesem historischen Vorbild vertraute Leser in die Nachfolge dieser bedeutenden frühislamischen Persönlichkeit gestellt und in Bezug zu diesem idealisierten Zeitalter gesetzt.

Im Dokument des IS ersetzen also der Milizführer Abū Bakr al-Baġdādī¹⁵ den Kalifen ‘Umar und „die Christen von Raqqa“ die Einwohner Jerusalems (*hādā mā a‘ṭāhu ‘Abdullāh Abū Bakr al-Baġdādī amīr al-mu‘minīn naṣārā r-Raqqa min al-amān*).¹⁶ Damit gewährt nun Baġdādī eine Schutzgarantie (*amān*) für Leben, Besitz und Kirchen, sichert zu, dass diese nicht zerstört oder anders geschädigt und die Christen nicht ihrer Religion abspenstig gemacht würden. Nicht erwähnt werden die Schutzgarantie für Kranke¹⁷ und die Zusicherung, dass Kirchen nicht zweckentfremdet würden,¹⁸ und in der Tat wandelte die IS-Besatzung in Raqqa die ehemalige armenische Kirche der Märtyrer in ein „Missionsbüro“ (*maktab da‘wā*) um. Ebenfalls unerwähnt bleibt die Nichtantastung „ihres Kreuzes“ (*wa-lā min ṣalībihim*), was im Falle der Märtyrerkirche auf das äusserlich am Gebäude sichtbare Symbol bezogen werden könnte, welches der IS durch seine Flagge ersetzte.¹⁹

Als Vorlage für den Hauptteil mit den einzelnen Vertragsbedingungen (*ṣurūt*) diente offenbar eine Fassung der ebenfalls ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb zugeschriebenen Bedingungen für einen solchen Schutzvertrag (*aṣ-ṣurūt al-‘umariyya*). Von diesem Text sind mehrere Fassungen in verschiedenen literarischen Genres überliefert.²⁰ Da die Führung des „Islamischen Staates“ offensichtlich Anpassungen vorgenommen hat, lässt sich die genaue Vorlage nicht bestimmen, jedoch kommen dafür bevorzugt solche Fassungen in Frage, die in verbreitete Rechtshandbücher oder Geschichtsdarstellungen eingeflossen sind.

Übereinstimmungen sind insbesondere mit den Versionen im Fürstenspiegel des Andalusiers aṭ-Ṭurṭūṣī aus dem 12. christlichen Jahrhundert²¹ und im Werk zu den Bestimmungen über die Schutzbefohlenen festzustellen, das der

¹⁵ Eigentlich Ibrāhīm ‘Awwād al-Badrī. Seine Vorgänger im Amt des *amīr al-mu‘minīn* trugen ähnlich aufgebaute *noms de guerre* und beanspruchten ebenfalls eine Abstammung vom Propheten (Günther 2014: 207).

¹⁶ Vgl. Ṭabarī 1964: 2405: „*Hādā mā a‘ṭāhu ‘abd Allāh ‘Umar amīr al-mu‘minīn ahl Aylīyā’ min al-amān a‘ṭāhum amānan*“ (Aylīyā’/Īlīyā’ = Aelia Capitolina, Name der auf den Trümmern Jerusalems errichteten römischen Kolonie).

¹⁷ Bei der Formulierung „Kranke und Gesunde“ (*[li-]saqīmihā wa-barī’ihā*) mag es sich um eine rhetorische Bekräftigung des umfassenden Schutzes handeln, jedoch scheint man die ausdrückliche Erwähnung von Kranken als überflüssig betrachtet zu haben.

¹⁸ Bei Ṭabarī wörtlich „ihre Kirchen sollen nicht [von Muslimen] bewohnt werden“ (*lā tuskana kanā’isuhum*).

¹⁹ ‘Iṣām 2013. Das Suffix von *ṣalībihim* bezog sich beim ‘Umar zugeschriebenen Vertrag vielleicht auf das Wahre Kreuz in Jerusalem.

²⁰ Cohen 1999: 100–157, bes. 103–104.

²¹ Ṭurṭūṣī 1990: 401–402.

einflussreiche ḥanbalitische Gelehrte Ibn Qayyim al-Ġawziyya (691–751/1292–1350) verfasste.²² Diese von Albrecht Noth als die bessere angesehene Version scheint allerdings grössere Abweichungen vom IS-Dokument aufzuweisen als die von Ṭurtūšī. Zwar können die *šurūṭ ‘umariyya* ebensowenig wie der Jerusalemer Schutzvertrag unmittelbar auf den Kalifen ‘Umar zurückgeführt werden, doch sind nach Noth grosse Teile des Inhalts tatsächlich in der Zeit der ersten islamischen Eroberungen zu verorten.²³ Beide ‘Umar zugeschriebenen Dokumente haben die Form bilateraler Verträge,²⁴ die den als einheitliche Gruppe auftretenden Christen Sicherheit für Leben und Besitz sowie eine gewisse Religionsfreiheit als Gegenleistung für die Einhaltung der aufgelisteten Bedingungen garantieren.²⁵ Wie die meisten auf die Frühzeit des Islams zurückzuführenden Dokumente enthalten beide keine direkten Zitate aus Koran und *ḥadīṭ*.

Die zwölf aufgelisteten Vertragsbedingungen (*šurūṭ*) stimmen in vielen Punkten mit den beiden vermutlichen Vorlagen überein. Dies betrifft das Unterordnungsverhältnis gegenüber Muslimen (Schutz des Übertritts zum Islam, Ehrung der Muslime), praktische, aus der unsicheren Situation begründete Vorgaben wie das Verbot des Waffenbesitzes oder der Unterstützung von Spionen und insbesondere die rituelle Separation der Christen und ihre Entfernung aus dem mit Muslimen geteilten öffentlichen Raum (Verbot von Bau und Renovation der Sakralbauten, Einschränkungen im Handel mit Wein und Schweinen, Ausführung religiöser Handlungen leise und innerhalb der Kirchenmauern, Verbot der Zurschaustellung christlicher Symbole oder Texte, Beibehaltung getrennter Friedhöfe, Verbot des Trinkens auf öffentlichen Plätzen).

Vorgaben wie das Verbot des eher hypothetischen Schweineverkaufs an Muslime, die Beibehaltung vermutlich ohnehin nicht in Frage gestellter getrennter Friedhöfe oder des auch in anderen Gesellschaften nicht immer gern gesehene Trinkens auf öffentlichen Plätzen (*amākin ‘amma*) erwecken den Eindruck, es gehe dem IS um die Regelung von öffentlicher Ordnung. Es geht ihm aber offensichtlich darum, eine nach seinen Vorgaben islamisch aussehende

²² Ibn Qayyim al-Ġawziyya 1997: 1159–1161.

²³ Noth vertritt die These, dass die Bestimmungen, welche in späteren Jahrhunderten zur Markierung und – modern gesprochen – Diskriminierung von Nichtmuslimen eingesetzt wurden, in der Frühzeit des Islams vor allem der Separierung und dem Schutze der quantitativ noch marginalen muslimischen Bevölkerung vor einer Vereinnahmung durch die überwältigende christliche Mehrheit in Regionen wie Syrien, Ägypten oder Irak gedient hätten (Noth 1987: 290–315).

²⁴ Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass die christliche Vertragspartei dabei in der 1. Person ihre Selbstverpflichtung erklärt, während in beiden erlasshaften Texten des IS von den vorgeblichen Vertragspartnern nur in der 3. Person die Rede ist.

²⁵ Noth 1987: 291–293.

Ordnung herzustellen, indem er die christliche Präsenz aus dem Gesichtsfeld der Muslime entfernt und symbolische Grenzen zieht.

Viele in den ‘Umar zugeschriebenen Texten genannte Einschränkungen für Christen kommen im Schutzvertrag von 2014 gar nicht vor, vielleicht weil sie den Autoren des IS zu fremd erschienen. Es handelt sich nämlich um Vorschriften zu Kleidung, Haartracht, Reitstil, Siegelführung, Namensformen oder Beschränkungen im Freikauf von Sklaven, welche die Zeitgebundenheit der ‘Umar’schen Verträge nur allzu deutlich machen. Sie erinnern den westlichen Leser an ähnliche Vorgaben für religiöse Minderheiten etwa im lateinischen Mittelalter, haben aber – abgesehen von zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung – für den IS weder einen praktischen Wert noch einen symbolischen, weil solche Symbole heute nicht mehr verstanden würden. Manche praktisch orientierten Bedingungen haben für den IS ebenfalls keinen Wert mehr, etwa die Pflicht zur Beherbergung von Muslimen oder ein Missionsverbot, da sie unter den obwaltenden Bedingungen irrelevant sind.

Dagegen fanden einige dem 21. Jahrhundert zuzuordnende Motive Aufnahme. So kommen wenig überraschend technologische Anpassungen vor, etwa wenn der Gebrauch von Lautsprechern im Gottesdienst untersagt wird. Wo in den ‘Umar’schen Bedingungen davon die Rede ist, dass die Christen keinen Betrug (*ġiṣṣ*) an den Muslimen verbergen dürften, heisst es 2014: „Wenn sie von einer Verschwörung (*ta’āmur*) gegen die Muslime wissen, sind sie verpflichtet, dies zu melden“, was zwar ebenfalls von praktischer Bedeutung für den IS sein mag, aber zugleich das heute weit verbreitete Verschwörungsthema aufgreift.²⁶

Von praktischer Bedeutung für das mafiöse Wirtschaften des IS²⁷ und für die Erzielung von Einnahmen könnten auf den ersten Blick die Erhebung der Kopfsteuer (*ġizya*)²⁸ und von Importzöllen sein. Die *ġizya* dürfte jedoch kaum eine Rolle spielen, da – selbst wenn eine grössere Anzahl von Christen noch in der

²⁶ Über Verschwörungstheorien im Nahen Osten s. Reinkowski 2011: 93–104.

²⁷ Zur sozioökonomischen Basis s. Schulze 2014b.

²⁸ Die kanonisch nicht fixierte Höhe der *ġizya* legt der Schutzvertrag auf jährlich vier Golddenare für das reiche Drittel, zwei für das mittlere und einen für das arme Drittel der Steuerpflichtigen fest. Der Goldgehalt eines Denars, wie er zu einem nicht benannten Zeitpunkt „bei Geschäften gebräuchlich war“ (*kāna yustaḥdamu fī l-mu’āmalāt*) habe ein *mitqāl* betragen, d. h. 4.25 Gramm, was z. Zt. etwa 672 US-Dollar für das reiche Drittel, 336 für das mittlere und 168 für das arme Drittel entspricht. Zum auf den römisch-byzantinischen Solidus zurückgehenden *mitqāl* als Münzgewicht s. Hinz 1955: 1–2; demzufolge das Gewicht des „klassischen“ Golddenars 4.233 Gramm betrug, während es im Maġrib etwas höher lag (4.722 g). Die Unterzeichner des offenen Briefes verweisen darauf, dass der Kalif ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb die Abgabe als vom muslimischen Fiskus (*bayt al-māl*) verwaltete Almosen (*ṣadaqa*) zugunsten bedürftiger Christen und damit als Gegenstück zur – höher veranschlagten – muslimischen Almosensteuer (*zakāt*) vorgesehen habe (*Risāla* 2014: 16).

Provinz verblieben sein sollte – der ökonomische Notstand und die chaotischen Bedingungen mit Raub und Plünderungen diese Abgabe zu einer Farce werden liessen. Dagegen könnten Importzölle dazu dienen, die Kontrolle des IS über den „Aussenhandel“ zu stärken, doch auch in diesem Bereich wird lediglich ein Eindruck staatlicher Normalität erweckt, der mit den wirklichen Möglichkeiten von Personen abseits der IS-Struktur wenig zu tun haben dürfte. Weder Zölle noch die immerhin koranisch verankerte *ğizya* sind übrigens Teil der „Bedingungen ‘Umars“, während den IS-Führern die Einnahmenseite offenbar essenziell erschien, so dass sie diese Punkte eigens in die Bedingungen einfügten.

Der vorgebliche Vertragscharakter der aufgelisteten Bedingungen wird durch die zwölfte relativiert, die den Christen vorschreibt, sich „an die vom Islamischen Staat aufgestellten Bestimmungen, etwa zur sittlichen Kleidung oder zum Handel und ähnlichem“ zu halten. Da offen bleibt, was konkret mit „Bestimmungen“ (*ḍawābiṭ*) bzw. „und ähnlichem“ (*wa-ğayr ḍālik*) gemeint sein könnte, wird damit lediglich die grundsätzliche Unterwerfung unter die Herrschaft des IS festgeschrieben.

Der auf die zwölf Bedingungen folgende Schluss stimmt mit den verglichenen Fassungen des Vertrags von ‘Umar nicht überein, sondern greift Formulierungen auf, die in anderen frühen Vertragstexten zu finden sind. Sie kommen auch in einem Brief des Propheten Muḥammad an die Christen von Nağrān und in einem Vertrag vor, den er im Jahre 10 der Hiğra (632 n. Chr.) mit diesen abgeschlossen haben soll²⁹ und der unter anderem in der auffälligen Formulierung „keiner ihrer Bischöfe und keiner ihrer Mönche wird geändert“ übereinstimmt.³⁰ Muḥammads Vertrag mit den Christen von Nağrān legt lediglich einen Tribut und gewisse Unterstützungspflichten fest, enthält aber keine weiteren einschränkenden Bestimmungen, wie sie in den zwölf Bedingungen des IS-Schutzvertrages erscheinen, was erklärt, warum dieser Text nur marginal herangezogen wurde.³¹

Das IS-Dokument für Raqqa kombiniert vier Hauptelemente, nämlich eine Auswahl von Koranversen und Prophetenüberlieferungen, die Sicherheitszusicherung und deren Bedingungen. Diese basieren selektiv auf den „Bedingungen“ (*šurūṭ*) und dem „Vertrag“ (*‘aqd*), welche ‘Umar b. al-Ḥaṭṭāb zugeschrieben werden, sowie zu geringeren Teilen auf dem Friedensabkommen und der Korrespondenz des Propheten mit Nağrān. Da weder ‘Umar noch der Prophet

²⁹ Ibn Sa‘d o. J.: 266 u. 288. Nağrān liegt im heutigen Saudi-Arabien an der Grenze zum Jemen.

³⁰ „*Lā yuğayyarū usquf min asāqifatihi wa-lā rāhib min ruhbāniyatihī*“ (vgl. Ibn Sa‘d o. J.: 266 u. 288). Hauptadressaten des Briefes waren die Bischöfe der Banū Ḥārīt und in Nağrān, denen das Schreiben die Aufrechterhaltung des Status quo zusicherte.

³¹ Wie auch bei den anderen Quellen mag es sich um indirekte Zitate handeln, deren Vermittlung nicht feststellbar ist.

ausdrücklich als Urheber genannt werden, scheint keine explizite Bezugnahme auf diese Überlieferung oder damit zusammenhängende diskursive Traditionen der Deutung oder Rechtsgelehrsamkeit beabsichtigt zu sein. Stattdessen wählte man passend erscheinende Elemente quasi in Selbstbedienung aus und stellte einen Bezug zum Koran und zur Prophetenüberlieferung her, mit denen diese Vertragstexte ursprünglich nicht direkt verbunden waren.³²

Während die Kämpfe in Raqqa bis zum Sommer 2014 anhielten, erweckt der Vertragstext den Eindruck stabiler staatlicher Herrschaft, was durchaus das Ziel seiner Urheber gewesen sein mag, die Raqqa in den folgenden Monaten zu ihrem Hauptquartier ausbauen. Die grosse Mehrheit der in Raqqa lebenden Christen war aber offenbar bereits vor Anfang 2014 aus der Stadt geflohen, so dass sich das Dokument allenfalls an die wenigen Zurückgebliebenen richten kann.³³ Der Zweck dieser Veröffentlichung dürfte demnach nicht primär die Herstellung einer bestimmten öffentlichen Ordnung sein, für die das Verhalten der wenigen zurückgebliebenen Christen angesichts der nach wie vor instabilen Gesamtlage nur von untergeordneter Bedeutung ist. Vielmehr streicht das Dokument den vordergründig islamischen Charakter der zu errichtenden Herrschaft heraus.

Die klare Unterordnung und Diskriminierung der Nichtmuslime eignet sich zu diesem Zweck besonders, weil die bis Mitte des 19. Jahrhunderts nominell gültigen diskriminatorischen Vorgaben unter den säkularen und nationalistischen Diktaturen Syriens und des Iraks nicht praktiziert wurden. Damit macht sich der „Islamische Staat“ zur Antithese dieser als ungläubig etikettierten Régimes und westlicher Mächte wie den USA, als deren Handlanger er die einheimischen Christen diffamiert. Die Verweisung von Christen auf eine untergeordnete Stellung könnte sunnitischen Muslimen Genugtuung verschaffen, die sich unter der Baath-Regierung benachteiligt sahen – umso mehr, wenn dies als Anzeichen „islamischer“ Herrschaft dargestellt wird. Wenn das Ziel des IS nämlich tatsächlich die Errichtung eines Staates ist, erscheint es zweckmässig, über eine reine „Anti-Haltung“ hinaus den Anschein islamischer Rechtmässigkeit und eines direkten Anschlusses an das imaginierte Goldene Zeitalter zu erwecken.

³² Das Herausreissen und Vermischen einzelner Textstücke ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs, der Offenbarungsgründe usw. widerspricht den Grundsätzen exegetischer Methodik, wie die 126 Gelehrten unter den Stichworten *al-uşûl wa-t-tafsîr* und *al-istishâl* kritisieren (*Risâla* 2014: 2–4).

³³ Von rund 300'000 Einwohnern sollen vor Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges etwa 1% Christen gewesen sein. Diese sollen 2013 bis auf wenige Personen geflüchtet sein, vielfach in die von der Asad-Regierung kontrollierte Küstenregion (Vgl. al-Hakkar 2013).

Übersetzung: Der erste Schutzvertrag (*‘aqd dimma*) in Syrien zwischen dem Islamischen Staat und den Christen der Provinz Raqqa

Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers.

Zur Sache: Eine Anzahl von Christen der Provinz Raqqa wandte sich an die Führung des Islamischen Staates, nachdem dieser die Inkraftsetzung des Islamischen Rechts in dieser Provinz bekanntgegeben hatte, über die Gott seinen Dienern, die seine Einheit bekennen, vollständige Macht verliehen hat – Gelobt sei Gott. Den Christen wurden drei Wahlmöglichkeiten angeboten:

1. Übertritt zum Islam in Absehung von ihrer Schuld an der vorherigen Götzendienerei.
2. Wenn sie ihre Religion behalten wollen, entrichten sie die Kopfsteuer (*ğizya*) und unterwerfen sich dem in der Provinz geltenden Islamischen Recht.
3. Wenn sie sich dem verweigern, sind sie Kriegsgegner, und zwischen ihnen und dem Islamischen Staat gibt es nur das Schwert.

Die Vertreter der Christen baten darum, sich vor der Wahl mit den von ihnen Vertretenen zu beratschlagen. Dann wurde am 20. Rabī‘ II 1435 (21. Februar 2014) ein erweitertes Treffen zwischen beiden Seiten abgehalten, an dem ein Vertreter der Führung des Islamischen Staates im Irak und in Syrien sowie von Seiten der Christen fast zwanzig Vertreter der Christen in der Provinz Raqqa teilnahmen. Sie entschieden sich dafür, dem Islamischen Staat die *ğizya* zu zahlen, nachdem ihnen die sich aus dem Schutzvertrag ergebenden detaillierten Bestimmungen vorgelegt worden waren, und sie stimmten diesen zu. Dies ist eine Kopie des Schutzvertrages zwischen den Christen von Raqqa und dem Islamischen Staat im Irak und in Syrien.

Bemerkung: Die Namen der den Vertrag Unterzeichnenden wurden auf Bitten der Vertragspartner und mit Zustimmung des Vertreters des Islamischen Staates ausgewischt.

Gott ist [unvergleichlich] gross.

„Doch die Macht kommt (allein) Gott und seinem Gesandten und den Gläubigen zu. Aber die Heuchler wissen nicht Bescheid.“³⁴

[Emblem:] Es gibt keinen Gott ausser Gott. Muḥammad ist sein Prophet.

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes.

³⁴ Koran LXIII 8 (al-Munāfiqūn). Für alle Koranstellen wurde Rudi Paret's Übersetzung übernommen.

Text des Schutzvertrages (*‘ahd amān*), den der Islamische Staat den Christen von Raqqa im Gegenzug für die Einhaltung der ihnen auferlegten Vorschriften des Schutzstatuts gegeben hat.

Lob sei Gott, der dem Islam Stärke verleiht und die Vielgötterei mit seiner Macht niederwirft und in der klaren³⁵ Offenbarung [dem Koran] sagt: „Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Gott und den jüngsten Tag glauben und nicht verbieten (oder: für verboten erklären), was Gott und sein Gesandter verboten haben, und nicht der wahren Religion angehören – von denen, die die Schrift erhalten haben – (kämpft gegen sie), bis sie kleinlaut (?) aus der Hand (?) Tribut entrichten!“³⁶

Wir bezeugen, dass es keinen Gott ausser Gott allein gibt. Er hält sein Versprechen, verleiht seinem Diener den Sieg, macht sein Heer stark und wirft die [feindlichen] Gruppen³⁷ allein nieder. Es gibt keinen Gott ausser Gott, ausser dem wir keinen anbeten, indem wir uns im Glauben ganz auf ihn einstellen, auch wenn es den Ungläubigen zuwider ist.³⁸

Wir bezeugen, dass Muḥammad sein Diener und Gesandter ist, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, der lachend in die Schlacht zieht und den sein Herr vor der [letzten] Stunde mit dem Schwerte sandte, auf dass Gott allein gedient werde.³⁹ Er sandte ihm [die Suren] al-Barā’a, al-Aḥzāb und al-Qitāl herab.

Wir bezeugen, dass Jesus, der Sohn der Maria, Gottes Knecht, Gesandter und Wort ist, das er in Maria legte, und Geist von ihm. Der Erhabene sagte: „Christus wird es nicht verschmähen, ein (blosser) Diener Gottes zu sein, auch nicht die (Gott) nahestehenden Engel. Und wenn einer es verschmäht, Gott (w. ihm) zu dienen, und (zu) hochmütig (dazu) ist (hat das nichts zu bedeuten). Er wird sie (d. h. die Menschen) (dereinst) alle zu sich versammeln.“ (an-Nisā’ 172)

Lob sei Gott für die Stärkung des Islams und die Gnade der Ermächtigung. Ihm sei bis zum Tag des Jüngsten Gerichts fortwährend gedankt.

Zur Sache: Dies ist, was ‘Abdallāh Abū Bakr al-Baḡdādī, der Befehlshaber der Gläubigen, den Christen von Raqqa als Sicherheitsgarantie gab: Er gab ihnen eine Sicherheitsgarantie für sie selbst, ihren Besitz, ihre Kirchen und alle ihre

³⁵ Zum Terminus *muḥkam* s. Kinberg 2001.

³⁶ Koran IX 29.

³⁷ Das neutral erscheinende Wort Gruppen (*aḥzāb*) bezeichnet im Koran i. d. R. die der Botschaft des Propheten feindselig gegenüberstehenden Gruppen (Hawting 2004). Aufgrund der koranischen Anklänge übernehme ich auch hier Parets Übersetzung „Gruppen“ für den Namen von Sure XXXIII (al-Aḥzāb).

³⁸ Angelehnt an Sure XL 14.

³⁹ Vgl. zur (auch unter grammatikalischen Gesichtspunkten problematischen) Interpretation der Sendung mit dem Schwerte (*bu‘īṭa bi-s-sayf*) *Risāla* 2014: 1–2.

Nachkommen in der Provinz Raqqa. Weder werden Kirchen zerstört oder etwas an ihnen und von dem, was zu ihnen gehört, noch etwas aus ihrem Besitz beeinträchtigt. Sie sollen ihrer Religion nicht abspenstig gemacht und niemandem von ihnen soll Schaden zugefügt werden.

Er machte ihnen zur Bedingung:

1. Sie errichten in ihren Städten und deren Umgebung keine Klöster, Kirchen oder Mönchsklausen und renovieren nichts davon, wenn es zerstört ist.⁴⁰
2. Sie zeigen keine Kreuze und nichts von ihren Büchern an irgendeinem Ort oder auf dem Markt, wo Muslime passieren. Sie gebrauchen keine Lautsprecher bei der Verrichtung ihrer Gebete und anderen gottesdienstlichen Handlungen.
3. Sie lassen Muslime nicht die Rezitation ihrer Bücher oder das Läuten ihrer Glocken⁴¹ hören und schlagen diese innerhalb ihrer Kirchen.
4. Sie begehen keinerlei feindselige Handlungen gegen den Islamischen Staat, etwa indem sie Spionen, im Islamischen Staat polizeilich Gesuchten oder des Strassenraubes Überführten Zuflucht gewähren, seien es Christen oder andere, oder indem sie ihnen helfen, sich zu verstecken, den Ort zu wechseln oder ähnliches. Wenn sie von einer Verschwörung gegen die Muslime wissen, sind sie verpflichtet, dies zu melden.
5. Sie verpflichten sich, nichts von ihren gottesdienstlichen Riten ausserhalb der Kirchen zu zeigen.
6. Sie hindern keinen Christen daran, den Islam anzunehmen, wenn er dies wünscht.
7. Sie ehren den Islam und die Muslime und verunglimpfen nichts, was zu deren Religion gehört.
8. Die Christen sind verpflichtet, für jeden erwachsenen (*bālig*) Mann die Kopfsteuer (*ǧizya*) zu entrichten. Sie beträgt vier Denare von Gold (mit dem Denar ist hier der Golddenar gemeint, der bei Geschäften gebräuchlich war, weil sein Goldanteil auf ein *miṭqāl* reinen Goldes fixiert ist, was 4,25 Gramm Gold entspricht) für Reiche, die Hälfte davon für die Mittelschicht und davon die Hälfte für die Armen unter ihnen, wobei sie nichts von ihrer [materiellen] Lage vor uns verbergen dürfen. Sie dürfen sie [die *ǧizya*] in zwei Raten pro Jahr bezahlen.
9. Der Besitz von Waffen ist ihnen nicht gestattet.

⁴⁰ Die Graphik von *خراب* lässt sowohl die Lesung zu, dass es von selbst „verfallen ist“ (*ḥariba*), als auch die, dass es absichtlich „zerstört worden ist“ (*ḥuriba*).

⁴¹ Mit *nawāqīs* waren ursprünglich Klanghölzer gemeint (Fattal 1958: 38).

10. Sie dürfen den Muslimen weder Schweine noch berauschende Getränke verkaufen, auch nicht auf ihren Märkten. Sie dürfen sie [die berauschenden Getränke] nicht offen trinken, d. h. an öffentlichen Orten.
11. Sie sollen ihre eigenen Friedhöfe haben, wie es Brauch ist.
12. Sie halten sich an die vom Islamischen Staat aufgestellten Bestimmungen, etwa zur sittlichen Kleidung oder zum Handel und ähnlichem.

Wenn sie die ihnen gegebenen Bedingungen einhalten, haben sie die Nähe Gottes und den Schutz Muḥammads, des Gesandten Gottes, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, für sie selbst, ihre Grundstücke und ihren Besitz. Kein Recht ihrer Rechte noch ihre Religion wird verändert, keiner ihrer Bischöfe und keiner ihrer Mönche ausgetauscht. Sie bezahlen keine Zehntsteuer auf ihren Besitz, es sei denn, sie importieren Handelswaren in den Islamischen Staat. Wer behauptet, dass ihm ein Recht gegen einen Muslim oder anderen zukomme, der untersteht der islamischen Gerichtsbarkeit, ohne dass jemand unterdrückt oder Unterdrückung zugelassen wird. Kein Mann von ihnen wird für die Schuld eines anderen bestraft.

Sie haben die Nähe Gottes und den Schutz Muḥammads, des Gesandten Gottes, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, bis Gott mit seinem Befehl kommt, solange sie sich an die Bedingungen dieser Urkunde halten.

Wenn sie gegen eine Bestimmung dieser Urkunde verstossen, haben sie keinen Schutz [mehr], und dem Islamischen Staat im Irak und in Syrien ist erlaubt, mit ihnen zu tun, was mit Kriegsgegnern und hartnäckig Widerstand Leistenden getan werden darf.

Für den Befehlshaber der Gläubigen: aš-Šayḥ...

Der Islamische Staat im Irak und in Syrien.

22. Rabīʿ II 1435 [21. Februar 2014]

Stempel: Kein Gott ausser Gott und Muḥammad ist sein Prophet. Der Islamische Staat im Irak und in Syrien, Allgemeine Kommission für das Rechtswesen.

3 Das Dokument von Mosul

Bei der Besetzung Mosuls Mitte Juli 2014 veröffentlichte die Führung des „Islamischen Staates“ eine Erklärung (*bayān*),⁴² die auf an den ersten Teil des

⁴² Die mir zugängliche Abbildung wurde über Twitter verbreitet; einzusehen z. B. unter Carlson 2014.

Schutzvertrages von Raqqa Bezug nimmt, aber keine einzelnen Bedingungen benennt. Es kam nämlich nicht zu einem Vertragsabschluss, weil die Häupter der Christen (*ru'ūs an-naṣārā*) sich offenbar nicht auf Verhandlungen mit dem IS einlassen wollten. Daher oktroyierte dieser keinen Schutzvertrag, und die Erklärung beschränkt sich darauf, den Christen der Stadt einseitig dieselben drei Optionen zu geben, nämlich Übertritt zum Islam, Schutzvertrag oder Tod: „ihnen bleibt dann nur das Schwert“ (*fa-laysa lahum illā s-sayf*).

Die Gesprächsverweigerung legte die IS-Führung offensichtlich als kollektiven Entscheid für die dritte Möglichkeit aus. Diese ergänzt die Erklärung jedoch durch eine vierte, denn Abū Bakr al-Baġdādī⁴³ habe den Christen gnädig die Möglichkeit gewährt, das vom „Islamischen Staat“ besetzte Territorium bis zum 21. Ramaḍān (19. Juli) um 12 Uhr zu verlassen, zwei Tage nach dem Datum der Erklärung. Erst danach sei „zwischen ihnen und uns nur das Schwert“ (*laysa baynanā wa-baynahum illā s-sayf*). Für die Vertreibung der Christen aus Mosul gibt die Erklärung keine religiös verbrämte Begründung, und in der Tat sind die stattfindenden ethnisch-religiösen Säuberungen mit islamischen Normen, wie sie im Schutzvertrag von Raqqa scheinbar zum Ausdruck kommen, nicht vereinbar.⁴⁴

Die zweite Möglichkeit, hier auf die Chiffre *'ahd aḍ-dimma* verkürzt, gibt anstelle ausführlicher Vertragsbedingungen zur Erläuterung lediglich an: „das heisst Entrichtung der Kopfsteuer“. Ob dies die einzige Bedingung wäre, wird nicht ausgeführt, doch verweist der gänzliche Verzicht auf sonstige Bezüge zum Islamischen Recht darauf, dass es dem IS in erster Linie um Einnahmen ging, die unter den extrem gewaltsamen Umständen kaum in geordneten Verfahren als vielmehr in Form von Raub oder Erpressung zu erzielen sind. Dem Ziel des Beutemachens noch zweckdienlicher ist allerdings die gnädige Erlaubnis des Abzugs unter Zurücklassung der Habe.

Das Mosuler Dokument bezieht sich teils in ähnlicher Weise wie das von Raqqa auf willkürlich herausgeschnittene Fragmente der islamischen Tradition, führt diesen Rahmen aber letztlich mit der Vertreibung der christlichen Einwohner Mosuls ad absurdum. Die Lage des IS im Irak unterscheidet sich von der in Syrien, etwa was seine Verbündeten, Gegner und Möglichkeiten angeht, so dass er ethnische Säuberungen hier offenbar zur Zeit als machbar und ziel führend betrachtet.

⁴³ Hier mit seinem „Thronnamen“ Ibrāhīm bezeichnet.

⁴⁴ Vgl. *Risāla* 2014: 11, 15–17.

Übersetzung

Emblem: Kein Gott ausser Gott und Muḥammad ist sein Prophet.

Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers. Der Islamische Staat, Justizrat.

Nummer [?]: 40

Datum: 19. Ramaḍān 1435/17. 7. 2014

Erklärung

Lob sei Gott, der dem Islam den Sieg verleiht und die Vielgötterei mit seiner Macht niederwirft und die Tage in seiner Gerechtigkeit aufeinander folgen lässt; Segen und Heil sei dem [Propheten Muḥammad], durch dessen Schwert Gott das Leuchtfeuer des Islams aufrichtet.

Gott der Erhabene sagt: „Und (damals) als eine Gemeinschaft von ihnen sagte: ‚Warum ermahnt ihr (überhaupt) Leute, die Gott (nach eurer Behauptung unweigerlich) zugrunde gehen lassen oder (doch) schwer bestrafen wird?‘ Sie (d. h. diejenigen, die die Ermahnungen aussprachen) sagten: ‚(Wir tun das) um vor eurem Herrn (damit) entschuldigt zu sein (dass wir unseren Sendungsauftrag erfüllt haben).‘ Und vielleicht würden sie (schliesslich doch noch) gottesfürchtig sein“ – [aus der Sure] al-A‘rāf 163 [= VII 164].

Nachdem den Anführern der Christen und ihren Anhängern ein Termin zur Erläuterung ihrer Situation unter dem Schutz des Islamischen Staates in der Provinz Ninive mitgeteilt worden war, wiesen sie dies zurück und blieben dem festgesetzten und ihnen vorab mitgeteilten Termin fern. Es war beschlossen worden, ihnen drei [Optionen] vorzulegen:

1. [Übertritt zum] Islam
2. Schutzvertrag (d. h. Entrichtung der Kopfsteuer)
3. Wenn sie dies ablehnen, bleibt für sie nur das Schwert.

Der Befehlshaber der Gläubigen, Kalif Ibrahim,⁴⁵ Gott stärke ihn, erlaubte ihnen gnädig, das Territorium des Kalifats nur selbst [d.h. nur mit dem, was sie am Leibe tragen] bis Samstag, den 21. Ramaḍān 1435, um 12 Uhr mittags zu verlassen. Danach ist zwischen ihnen und uns nur das Schwert.

„Doch die Macht kommt (allein) Gott und seinem Gesandten und den Gläubigen zu. Aber die Heuchler wissen nicht Bescheid.“ [LXIII 8]

Provinz Ninive

45 D. i. Abū Bakr al-Baḡdādī.

4 Vom 7. ins 21. Jahrhundert

Im Vergleich zu anderen terroristischen Organisationen oder Milizen betreibt der „Islamische Staat“ eine besonders professionelle Öffentlichkeitsarbeit⁴⁶ im virtuellen wie im physischen Raum, von Netzauftritten und Online-Veröffentlichungen aller Art über Youtube, Facebook, die Twitter-App *Fağr al-bašā'ir* oder das professionell gestaltete englischsprachige⁴⁷ Magazin *Dabiq* bis zum Auftritt Abū Bakr al-Bağdādīs als kalifaler Freitagsprediger in der Mosuler Nūrī-Moschee.⁴⁸ Damit kann zwar ein Legitimitätsdefizit nicht ausgeglichen, aber eine für dschihadistische Begriffe positive Selbstdarstellung vermittelt werden, die Sympathisanten anzusprechen oder Gegner einzuschüchtern vermag.

Die beiden hier dargestellten Dokumente richten sich primär an Anhänger und vielleicht an potenzielle Sympathisanten in Syrien, Irak und einigen Nachbarländern, indem sie die Errichtung einer wahrhaft islamischen Staatlichkeit behaupten, ihren Hass gegen mit ungläubigen Régimes verbundene Nichtmuslime aufnehmen und diese auf einen niederen Status herabdrücken.⁴⁹ Vor allem der Schutzvertrag von Raqqa erfüllt eine propagandistische Funktion, was sich darin widerspiegelt, dass er bis jetzt auf mit dem IS in Verbindung stehenden Websites zu finden ist. Dagegen passt die als Ultimatum anzusehende Verlautbarung von Mosul offenbar weniger in diese Strategie und wurde daher nur als Fotografie minderer Qualität über Twitter verbreitet.

Literarisch überlieferte Dokumente aus der Frühzeit des Islams, deren historischer Kontext von der fragilen Situation unmittelbar nach der muslimischen Eroberung geprägt gewesen war, integrierten Rechtsgelehrte späterer Zeiten, wie

46 Über die multimediale Propagandatätigkeit von Mitarbeitern und Sympathisanten des „Islamischen Staates“ informieren Shane/Hubbard 2014 und Farwell 2014; s. auch Günther 2014: 239–244.

47 Ausserdem erscheinen Ausgaben in weiteren Sprachen wie Deutsch oder Russisch.

48 Für die Journalistin Inga Rogg war dieser Auftritt „mehr als ein Propagandacoup“, nämlich „der vorläufige Höhepunkt in einer Terroristen-Karriere“ (Rogg 2014).

49 Dabei mag aus Sicht des IS die Vertreibung von Christen in der Tat als gnädig erscheinen, da Alawiten oder Jesiden als Abtrünnige (*murtaddūn*) oder Polytheisten (*mušrikūn*) keine Gnade zu erwarten hätten (vgl. dagegen *Risāla* 2014: 12–15, 17). Obwohl Abū Bakr al-Bağdādī verschiedene nichtmuslimische Religionsgemeinschaften einschliesslich der Christen schon 2010 in einer Audiobotschaft als „Diener des Satans“ (*'ibād aš-šayṭān*) bezeichnete, standen diese allerdings ideologisch oder propagandistisch nicht im Vordergrund (Günther 2014: 225).

Ibn Qayyim al-Ġawziyya, in die Konstruktion eines minderheitenrechtlichen Statuts. Der beträchtliche Umfang von Ibn Qayyims Werk zeigt jedoch bereits an, dass der Status der Schutzbefohlenen (*ahl ad-dimma*) alles andere als einfach und unstrittig zu bestimmen war. Und selbst die darin vertretenen Positionen decken nur einen Teil der möglichen und in unterschiedlichen Kontexten tatsächlich vertretenen Rechtsmeinungen ab.⁵⁰

Die Dokumente des IS ignorieren historische und literarische Kontexte ebenso wie Auslegungstraditionen und Diskussionen der Rechtsgelehrten zugunsten eines vermeintlich unmittelbaren, tatsächlich aber ausschliesslich von den eigenen Absichten bestimmten Zugriffs auf nach Bedarf komponierte Fragmente, die aus Quellentexten herausgebrochen und willkürlich zu einer neuen ideologischen Konstruktion zusammengefügt werden. Dieses Vorgehen erscheint dann konsequent, wenn man über tausend Jahre kultureller Entwicklung ausblenden will, von denen ein Grossteil als Verfall und Niedergang gegenüber der nun als ideal imaginierten Gesellschaft zur Zeit des Propheten abgetan wird. In dieser Beurteilung der Jahrhunderte zwischen einem Goldenen Zeitalter des Islams und dem 20.–21. Jahrhundert stimmen bekanntlich salafistische Geschichtsbilder in auffälliger Weise mit „orientalistischen“ überein.⁵¹

Die Abwege, auf welche die Muslime in der Zwischenzeit geraten seien, lassen sich folglich durch die vordergründig direkte Orientierung am Original umgehen, und mit diesem Anspruch auf islamische Authentizität verbindet die postmoderne IS-Propaganda ihre Kriegsromantik. Tatsächlich hybridisiert die Propaganda des IS Symbole und Mythen, die auf das 7. Jahrhundert zurückgehen und Muslimen vielfach vertraut sind, auf groteske Weise mit Vorstellungswelten und Handlungsweisen des 21. Jahrhunderts. Zu den dabei verwendeten Versatzstücken gehören frühislamische Schlagworte und theatralische Komponenten wie al-Baġdādīs Auftritt in der Nūrī-Moschee mit Anspielungen auf Verhaltensweisen des ersten Kalifen Abū Bakr und des Propheten selbst,⁵² aber auch die Aufzwingung vorgeblich authentischer Verhaltensnormen, wie sie im Schutzvertrag von Raqqa vorgeschrieben und in der Verlautbarung von Mosul wieder ad absurdum geführt werden.

⁵⁰ Vgl. z. B. Fattal 1958.

⁵¹ Vgl. Rudolph 2014: 49.

⁵² Rosiny 2014.

5 Arabische Texte

Dokument 1: Der Schutzvertrag von Raqqa vom 14. Februar 2014 im Vergleich mit einigen möglichen Vorlagen

Der Text des Schutzvertrages wird vollständig wiedergegeben und ab der Überleitungsflöskel (*ba'diyya*) den entsprechenden Stellen in den vermutlichen Vorlagen in der rechten Spalte gegenübergestellt.

أول عقد ذمة في الشام بين الدولة الإسلامية ونصارى ولاية الرقة

بسم الله الرحمن الرحيم

وبعد، فقد راجع عددٌ من نصارى ولاية الرقة إمارة الدولة الإسلامية بعد إعلان الدولة تحكيم الشريعة الإسلامية في هذه الولاية التي مكن الله فيها لعباده الموحدين بصورة كاملة ولله الحمد، وقد عرض على النصارى أن يختاروا إحدى ثلاثة أمور:

الأول: الدخول في دين الإسلام والبراءة مما كانوا فيه من الشرك.

الثاني: إن هم اختاروا البقاء على دينهم فيدفعون الجزية ويخضعون لحكم الشريعة الإسلامية في الولاية.

الثالث: إن هم أبوا فهم محاربون وليس بينهم وبين الدولة الإسلامية إلا السيف.

فطلب ممثلو النصارى مراجعة من يمثلونهم قبل الاختيار، ثم عقد اجتماعٌ موسع بين الطرفين في العشرين من شهر ربيع الآخرة من العام 1435 للهجرة، حضره ممثلٌ عن إمارة الدولة الإسلامية في العراق والشام ومن جانب النصارى قريباً من عشرين ممّن يمثلون النصارى في ولاية الرقة، وكان الذي اختاروه أن يدفعوا الجزية للدولة الإسلامية بعد أن عرضت عليهم الأحكام التفصيلية المترتبة على عقد الذمة، فوافقوا عليها، وهذه صورة لعقد الذمة بين نصارى الرقة والدولة الإسلامية في العراق والشام.

ملاحظة: تم طمس أسماء الموقعين على العقد بطلب من المعاهدين وموافقة ممثل الدولة الإسلامية على ذلك.

والله أكبر {وَلِلَّهِ الْعِزَّةُ وَلِرَسُولِهِ وَلِلْمُؤْمِنِينَ وَلَكِنَّ الْمُنَافِقِينَ لَا يَعْلَمُونَ}

بسم الله الرحمن الرحيم

نص عهد الأمان الذي أعطته الدولة الإسلامية لنصارى الرقة مقابل التزامهم بأحكام الذمة

الحمد لله معز الإسلام بنصره ومذل الشرك بقره؛ القائل في محكم التنزيل:

قَاتِلُوا الَّذِينَ لَا يُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَلَا بِالْيَوْمِ الْآخِرِ وَلَا يُحَرِّمُونَ مَا حَرَّمَ اللَّهُ وَرَسُولُهُ وَلَا يَدِينُونَ دِينَ الْحَقِّ مِنَ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَتَّى يُعْطُوا الْجِزْيَةَ عَنْ يَدٍ وَهُمْ صَاغِرُونَ) سورة التوبة: الآية ٢٩.

ونشهد أن لا إله إلا الله وحده؛ صدق وعده؛ ونصر عبده، وأعز جنده، وهزم الأحزاب وحده، لا إله إلا الله ولا نعبد إلا إياه مخلصين له الدين ولو كره الكافرون.

ونشهد أن محمداً عبده ورسوله صلى الله عليه وسلم الضحوك القتال الذي بعثه ربه بين يدي الساعة بالسيف حتى يعبد الله وحده؛ وأنزل عليه براءة والأحزاب والقتال.

ونشهد أن عيسى بن مريم عبدالله ورسوله وكلمته ألقاه إلى مريم وروح منه، قال تعالى: (لَنْ يَسْتَنْكِفَ الْمَسِيحُ أَنْ يَكُونَ عَبْدًا لِلَّهِ وَلَا الْمَلَائِكَةُ الْمُقَرَّبُونَ وَمَنْ يَسْتَنْكِفْ عَنْ عِبَادَتِهِ وَيَسْتَكْبِرْ فَسَيَحْشُرُهُمْ إِلَيْهِ جَمِيعًا)

سورة النساء: 172

الحمد لله على عزة الإسلام، ونعمة التمكين، وله الشكرُ واصباً إلى يوم العرض والدين.

Weiterer Text des Schutzvertrages von Raqqa

as-Šurūṭ al-‘Umarīya [Š],⁵³ ‘Aqḍ ‘Umar [U],⁵⁴ Šulḥ Nağrān [N]⁵⁵

وبعد: هذا ما أعطاه عبد الله أبو بكر البغدادي أمير المؤمنين نصارى الرقة من الأمان: أعطاهم أماناً لأنفسهم وأموالهم وكنائسهم وسائر ذراريهم في ولاية الرقة، ولا تهدم كنائسهم، ولا ينتقص منها، ولا من حيزها، ولا من شيء من أموالهم ولا يكرهون على دينهم، ولا يضار أحد منهم.

[U] هذا ما اعطى عبد الله عمر امير المؤمنين اهل ايلياء من الأمان اعطاهم اماناً لأنفسهم واموالهم وكنائسهم وصلبانهم وسقيما وبرينها وسائر ملتها أنه لا تُسكن كنائسهم ولا تُهدم ولا يُنتقص منها ولا من حيزها ولا من صليبيهم ولا من شيء من اموالهم ولا يُكرهون على دينهم ولا يُضار أحد منهم

واشترط عليهم:

- 1- أن لا يحدثوا في مدانتهم ولا فيما حولها ديراً ولا كنيسة ولا صومعة راهب، ولا يجددوا ما خرب منها
- 2- أن لا يظهروا صليبا ولا شيئاً من كتبهم في شيء من طرق المسلمين أو أسواقهم، ولا يستعملوا مكبرات الصوت عند أداء صلواتهم وكذلك سائر عباداتهم.

[Š] أن لا نحدث في مدائننا ولا حولها ديراً ولا كنيسة⁵⁶ ولا صومعة راهب ولا نجدد ما خرب منها⁵⁷ ولا ما كان فيها في خطط المسلمين في ليل أو نهار [Š] وأن لا نظهر صلباننا وكتبنا في شيء من طرق المسلمين ولا أسواقهم (...)

- 3- أن لا يُسمعوا المسلمين تلاوة كتبهم وأصوات نواقيسهم ويضربونها في داخل كنائسهم.
- 4- أن لا يقوموا بأي أعمال عدوانية تجاه الدولة الإسلامية كإيواء الجواسيس والمطلوبين قضائياً للدولة الإسلامية أو من تثبتت حرايته من النصارى أو من غيرهم، أو مساعدتهم في التخفي أو التنقل أو غير ذلك؛ وإذا علموا بوجود تآمر على المسلمين فعليهم التبليغ عن ذلك

ولا نرفع أصواتنا في كنائسنا في شيء من حضرة المسلمين من طرق المسلمين ولا أسواقهم⁵⁸ [Š] ولا نضرب نواقيسنا في كنائسنا إلا ضرباً خفيفاً⁵⁹ [Š] ولا ناوي في كنائسنا⁶⁰ ولا منازلنا جاسوساً ولا نكتم غشاً للمسلمين (...)

- 5- أن يلتزموا بعدم إظهار شيء من طقوس العبادة خارج الكنائس.

ولا نضرب أحداً من المسلمين [Š] ولا نخرج شعائنا ولا باعوثنا ولا نرفع أصواتنا مع موتانا ولا نظهر النيران في شيء

53 Dem Vergleich liegt der Text in Țurṭūšī 1990: 401–402 zugrunde. Die Fassung von Ibn Qayyim al-Ğawziyyas *Aḥkām* (IQĜ) wird nur für Abschnitte berücksichtigt, die auch im IS-Dokument vorkommen und über orthographische Variation hinaus abweichen.

54 Ṭabarī 1964: 2405–2406.

55 Ibn Sa‘d o. J.: 288, 266.

56 IQĜ: قلاية

57 IQĜ: من كنائسنا

58 IQ: ولا نرفع أصواتنا في الصلاة ولا القراءة في كنائسنا فيما يحضره المسلمون وألا نخرج صليباً ولا كتاباً في سوق المسلمين

59 IQĜ: وألا نضرب بنواقيسنا إلا ضرباً خفيفاً في جوف كنائسنا ولا نظهر عليها صليباً

60 IQĜ: فيها

- [Š] ولا تمنع أحداً من ذوي قرابتنا الدخول في دين الإسلام إن أراد⁶¹
- 6- أن لا يمنعوا أحداً من النصارى من اعتناق الإسلام إذا هو أراد ذلك
- [Š] وأن نوفر المسلمين نقوم لهم من مجالسنا إذا أرادوا الجلوس
- 7- أن يوقروا الإسلام والمسلمين، فلا يطعنوا بشيء من دينهم.
- 8- يلتزم النصارى بدفع الجزية على كل ذكر بالغ منهم، ومقدارها أربعة دنائير من الذهب (المقصود بالدينار هنا هو دينار الذهب الذي كان يستخدم في المعاملات لأنه ثابت المقدار وهو يزن مثقالاً من الذهب الصافي أو ما يُعادل = ٢٥،٤ جم ذهب) على أهل الغنى، ونصف ذلك على متوسطي الحال، ونصف ذلك على الفقراء منهم، على أن لا يكتموننا من حالهم شيئاً، ولهم أن يدفعوها على دفعتين في السنة.
- [Š] ولا نتقلد بالسيوف ولا نتخذ شيئاً من السلاح ولا نحمله معنا
- 9- لا يجوز لهم امتلاك السلاح.
- [Š] ولا نبيع الخمر⁶²
- 10- لا يتاجروا ببيع الخنزير أو الخمر مع المسلمين أو في أسواقهم ولا يشربونها علانيةً – إي [sic] في الأماكن العامة
- [Š] ولا نجاورهم بموتانا
- 11- تكون لهم مقابرهم الخاصة بهم، كما هي العادة.
- 12- أن يلتزموا بما تضعه الدولة الإسلامية من ضوابط كالحشمة في الملابس أو في البيع والشراء وغير ذلك. فإن هم وفوا بما أعطوه من الشروط فإن لهم جوار الله وذمة محمد رسول الله صلى الله عليه وسلم على أنفسهم وأراضيهم وأموالهم
- [N] جوار الله وذمة محمد النبي رسول الله على أنفسهم وملتهم وأرضهم وأموالهم وغائبهم وشاهدتهم وبيعهم وصلواتهم
- [N] لا يغيروا أسقف عن أسقفية ولا راهبا عن رهبانية
- ولا يُعزَّرُ حق من حقوقهم ولا دينهم، ولا يُعزَّرُ أسقف من، أساقفية، ولا راهب من رهبانية
- ولا يدفعوا عشر أموالهم إلا إذا جلبوا أموالاً للتجارة من خارج حدود الدولة الإسلامية، ومن ادعى منهم حقاً له على أحد من المسلمين أو غيرهم، فبينهم قضاء الإسلام غير ظالمين ولا مظلومين، ولا يؤخذ رجل منهم بذنوبه آخر.
- [N] غير ظالمين ولا مظلومين (...) ولا يؤخذ احد منهم بظلم آخر
- [N] جوار الله وذمة محمد النبي أبداً حتى يأتي الله بأمره عليه وسلم حتى يأتي الله بأمره ما التزموا بما ورد من شروط في هذه الوثيقة.

61 IQĜ: وألا تمنع أحداً من أقربائنا أراجوا الدخول في الإسلام

62 IQĜ: وألا نجاورهم بالخنزير ولا ببيع الخمر

[Š] فإن نحن خالفنا شيئاً مما شرطناه لكم وضمنناه على وإن هم خالفوا شيئاً مما في هذه الوثيقة فلا ذمة أنفسنا فلا ذمة لنا وقد حل منا ما يحل من أهل المعاندة لهم، وقد حل للدولة الإسلامية في العراق والشام منهم ما والشقاق⁶³ يحل من أهل الحرب والمعاندة

عن امير المؤمنين الشيخ...
الدولة الإسلامية في العراق والشام
٢٢ ربيع الثاني ١٤٣٥ هـ

Dokument 2: Verlautbarung des IS an die Christen von Mosul, 19. Juli 2014

بسم الله الرحمن الرحيم

الدولة الإسلامية

ديوان القضاء: ٤٠

التاريخ: ١٩/رمضان/١٤٣٥ هـ

م ١٧/٧/٢٠١٤

بيان

الحمد لله معز الإسلام بنصره، ومذل الشرك بقهره، وجاعل الأيام دُولاً بعدله، والصلاة والسلام على من رفع الله منار الإسلام بسيفه، وبعد:
يقول الله تعالى: "وَإِذْ قَالَتْ أُمَّةٌ مِنْهُمْ لِمَ تَعِظُونَ قَوْمًا اللَّهُ مُهْلِكُهُمْ أَوْ مُعَذِّبُهُمْ عَذَابًا شَدِيدًا قَالُوا مَغْزِرَةٌ إلی رَبِّكُمْ وَلَعَلَّهُمْ يَتَّقُونَ" الأعراف (١٦٣).

فبعد إبلاغ رؤوس النصارى واتباعهم بموعدهم الحضور لبيان حالهم في ظل دولة الخلافة في ولاية نينوى وأعرضوا وتخلفوا عن الحضور في الموعد المحدد والمبّغ اليهم سلفاً، وكان من المقرر أن نعرض عليهم احدى ثلاث:

١- الاسلام.

٣- عهد الذمة (وهو أخذ الجزية منهم).

٣- فإن هم أبوا ذلك فليس لهم إلا السيف.

وقد منّ عليهم أمير المؤمنين الخليفة ابراهيم - أعزه الله - بالسماح لهم بالجلاء بأنفسهم فقط من حدود دولة الخلافة لموعده آخره يوم السبت الموافق ٢١ رمضان ١٤٣٥ الساعة الثانية عشر ظهرًا، وبعد هذا الموعد ليس بيننا وبينهم إلا السيف.

((ولله العزة ولرسوله وللمؤمنين ولكن المنافقين لا يعلمون))

ولاية نينوى

وإن نحن غيرنا أو خالفنا عما شرطناه على أنفسنا وقبلنا الأمان عليه فلا ذمة لنا وقد حل لك منا ما يحل لأهل المعاندة والشقاق: 63 IQG

Bibliographie

- Abū Šāma, ‘Abd ar-Raḥmān b. Ismā‘īl al-Maqdisī (1998): *Kitāb ar-rawḍatayn fī aḥbār ad-dawlatayn an-nūriyya wa-ṣ-ṣalāḥiyya*. Hg. von Muḥammad Ḥilmī Muḥammad Aḥmad, Bd. 2, Teil 1. Kairo.
- al-‘Arabiyya: „Ṣūrat awwal ‘ahd ḍimma abramathu Da‘iš ma‘a masīḥiyyīn fī Sūriyā“. <http://www.alarabiya.net/ar/arab-and-world/syria/2014/02/28/> [صورة-أول-عهد-ذمة-أبرمته-داعش-مع-مسيحيين-في-سوريا-](http://www.alarabiya.net/ar/arab-and-world/syria/2014/02/28/صورة-أول-عهد-ذمة-أبرمته-داعش-مع-مسيحيين-في-سوريا-).html (02/10/2014).
- Carlson, Thomas (2014): „The Mosul Expulsion Decree“. <https://mafqudwamawjud.wordpress.com/2014/07/> (Juli 2014, 09/01/2015).
- Cohen, Mark R. (1999): „What was the Pact of ‘Umar? A Literary-Historical Study“. *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 23.
- Dabiq 1 (Ramadan 1435 [Juni/Juli 2014]) [deutsche Ausgabe unter https://archive.org/details/dabiq_01_de].
- Farwell, James P. (2014): „How ISIS Uses Social Media“. <https://www.iiss.org> (02/10/2014, 04/10/2014).
- Fattal, Antoine (1958): *Le statut légal des non-musulmans en pays d’Islam*. Beirut.
- Günther, Christoph (2014): *Ein zweiter Staat im Zweistromland? Genese und Ideologie des „Islamischen Staates Irak“*. Würzburg.
- al-Hakkar, Firas (2013): „The Mysterious Fall of Raqqa, Syria’s Kandahar“. *al-Aḥbār* (08/11/2013). <http://english.al-akhbar.com/node/17550> (03/10/2014).
- Hinz, Walther (1955): *Islamische Masse und Gewichte umgerechnet ins metrische System*. Leiden.
- Hawting, Gerald R. (2004): „Parties and Factions“. In: *Encyclopaedia of the Qur’ān*, 5 Bde. Hg. von Jane Dammen McAuliffe. Leiden. Bd. IV, 24–27.
- Ibn Qayyim al-Ġawziyya, Muḥammad b. Abī Bakr (1997): *Aḥkām ahl aḍ-ḍimma*. 3 Bde., Hrsg. von Yūsuf al-Bakrī u. Šākīr al-‘Ārūrī. Beirut. Bd. III.
- Ibn Sa‘d, Muḥammad az-Zuhrī (o. J.): *aṭ-Ṭabaqāt al-kubrā. As-Sīra aš-šarīfa*. Hg. von Iḥsān ‘Abbās, 9 Bde., Beirut. Bd. I.
- ‘Iṣām, Wā‘il (2013): „Sūriyā: ‚Dā‘iš‘ tuḥawwilu kanīsat al-Arman fī r-Raqqa li-,maktab da‘wā““. *al-Quds al-‘Arabī* (03/12/2013). <http://www.alquds.co.uk/?p=110071> (04/10/2014).
- Khoury, Adel Theodor (1994): *Der Koran. Arabisch-Deutsch. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*. Gütersloh. Bd. V.
- Kinberg, Leah (2001): „Ambiguous“. In: *Encyclopaedia of the Qur’ān*. 5 Bde. Hg. von Jane Dammen McAuliffe. Leiden. Bd. 1, 70–76.
- Muslim, Abū Ḥusayn b. al-Ḥaḡḡāḡ al-Quṣayrī an-Nīsābūrī (1955–1956): *Ṣaḥīḥ Muslim*. Komm. Yaḥyā b. Šaraf ad-Dīn an-Nawawī, ed. Muḥammad Fu‘ād ‘Abd al-Bāqī, 5 Bde. Kairo. Bd. IV.
- Nāḡī, Abū Bakr (o. J.): *Idārat at-tawaḥḥuṣ. Aḥṭar marḥala satamurru biḥā l-umma*. O. O.
- Noth, Albrecht (1987): „Abgrenzungsprobleme zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. Die ‚Bedingungen ‘Umars (aš-šurūṭ al-‘umariyya)‘ unter einem anderen Aspekt gelesen“. *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 9: 290–315.
- Paret, Rudi (1971): *Der*. Stuttgart u. a.
- Perthes, Volker (2014): „Viel mehr als eine Terrormiliz“. <http://www.sueddeutsche.de> (25/09/2014, 02/10/2014).

- Reinkowski, Maurus (2011): „Zionismus, Palästina und Osmanisches Reich: eine Fallstudie zu Verschwörungstheorien im Nahen Osten“. In: *Judaism, Christianity, and Islam in the course of history: exchange and conflicts*. Hg. Lothar Gall und Dietmar Willoweit. München.
- [Risāla 2014] *Risāla Maftūḥa ilā d-Duktūr Ibrāhīm ‘Awwād al-Badrī al-mulaqqab bi-„Abū Bakr al-Baġdādī“ wa-ilā ġamī‘ al-muqātilīn wa-l-muntamīn ilā mā sammaytumūhu „ad-Dawla al-Islāmiyya“*. Open Letter to Dr. Ibrahim Awwad al-Badri, alias ‘Abu Bakr al-Baghdadi’, and to the fighters and followers of the self-declared ‘Islamic State’. <http://www.letter-tobaghdadi.com>, 24. Dū l-Qa‘da 1435/19. September 2014 (22/12/2014).
- Rogg, Inga (2014): „Der Fürst der Finsternis“. *Neue Zürcher Zeitung Online* (10/07/2014). <http://www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/der-fuerst-der-finsternis-1.18340231> (02/10/2014).
- Rosiny, Stephan (2014): „Des Kalifen neue Kleider‘: Der Islamische Staat in Irak und in Syrien“. *German Institute of Global and Area Studies, Institut für Nahost-Studien: Focus 6*. http://www.giga-hamburg.de/de/system/files/publications/gf_nahost_1406.pdf.
- Rubin, Uri (1993): „Quran and *Tafsīr*. The case of ‘*an yadīn*‘“. *Der Islam* 70.1.
- Rudolph, Ulrich (2014): „Wenn aus Religion politische Ideologie wird“. *Neue Zürcher Zeitung* 227. 1.10: 2014).
- Schulze, Reinhard (2014a): „Statthalter Gottes – Strohmann der Mächtigen“. *Neue Zürcher Zeitung* 157. 10.7: 2014).
- Schulze, Reinhard (2014b): „Mit der Arroganz des Kalifen“. *Tagesanzeiger* [Zürich] (17/08/2014). <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/naher-osten-und-afrika/Mit-der-Arroganz-des-Kalifen/story/30847659> (09/10/2014).
- Shane, Scott/Hubbard, Ben (2014): „ISIS Displaying a Deft Command of Varied Media“. *New York Times*. <http://www.nytimes.com> (30/08/2014, 04/10/2014).
- aṭ-Ṭabarī, Abū Ġa‘far Muḥammad b. Ġarīr (1964 [1885–1901]): *Tārīḥ ar-rusul wa-l-mulūk*. Hg. von Michael Jan de Goeje. Beirut, 164–166. [Nachdr. d. Ausg. 1885–1901], Prima Series, Bd. V.
- aṭ-Ṭurṭūšī, Muḥammad b. al-Walīd (1990): *Sirāġ al-mulūk*. Hg. von Ġa‘far al-Bayātī. London.